



Deutscher Berufsverband
für soziale Arbeit e. V.

Landesverband Schleswig-Holstein
1. Vorsitzender Rainer Bechstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Bildungsausschuss

Martin Habersaat, Vorsitzender
des Bildungsausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3147

Drucksache 20/1864

Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)

Sehr geehrter Herr Habersaat,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum geplanten Sozialberufe-Anerkennungsgesetz eine Stellungnahme abzugeben. Wir sind der schleswig-holsteinische Landesverband des DBSH, dem größten Berufsverband für Soziale Arbeit in Deutschland und sind mit unseren Mitgliedern daher unmittelbar von dem Gesetz betroffen.

Grundsätzlich begrüßen wir eine gesetzliche Regelung zur staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter*innen und -pädagog*innen. Darin sehen wir eine Aufwertung dieser Berufe in der Verbindung mit einer Festschreibung von Qualitätsstandards, welche die Professionalisierung der Sozialen Arbeit unterstützt.

Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf geben wir folgende Anmerkungen ab:

1. Zu § 2, 2:

Wir plädieren dafür, den zweiten Teil der Doppelbezeichnung „staatlich anerkannte(r) Kindheitspädagog*in/Kindheitspädagogin und Sozialpädagog*in/Sozialpädagogin“ für die Kindheitspädagog*innen zu streichen.

Begründung:

Absolvent*innen des Studiengang Kindheitspädagogik soll mit der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog*innen zugleich die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*innen zugesprochen werden. Dies halten wir für inhaltlich und fachlich falsch. Die Unterscheidung zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik ist im fachlichen Diskurs inzwischen zur „Sozialen Arbeit“ verschmolzen, da nicht mehr zwischen der Arbeit mit Menschen und der Arbeit an beispielsweise sozialen, kulturellen und/oder institutionellen Strukturen unterschieden wird. Die Bearbeitung von sozialen Problemen erfordert immer eine Bearbeitung auf verschiedenen Ebenen und diesem Gedanken wird mit der Bezeichnung „Soziale Arbeit“ Rechnung getragen. Die Berufsbezeichnung Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in ist bundesweit die übliche Bezeichnung für Absolvent*innen der Sozialen Arbeit (auch wenn „Fachkraft der Sozialen Arbeit“ angemessener wäre). Wir als Berufsverband sprechen uns allerdings deutlich dagegen aus, dass den Absolvent*innen der Kindheitspädagogik mit der staatlichen Anerkennung zugleich die Bezeichnung „Sozialpädagog*in“ zugesprochen wird. Die Kindheitspädagogik ist

eine Spezialisierung, die der Akademisierung der Fachkräfte in der Krippen- und Elementarpädagogik sowie in der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung trägt. Das spezielle Wissen, das diese Absolvent*innen erwerben, ist wertvoll und in multiprofessionellen Kontexten sehr bereichernd. Durch die Bezeichnung „Sozialpädagog*innen“ wird jedoch ein Wissen suggeriert, das diese Absolvent*innen nicht mitbringen. Aufgrund dieser Bezeichnung sind oder wären diese Absolvent*innen genauso wie die Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen in sämtlichen Feldern der Sozialen Arbeit einsetzbar, beispielsweise der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, der Altenarbeit usw. Dies halten wir für fahrlässig, da die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Studium nicht vorausgesetzt werden können. Zudem wird die Unterscheidung und Spezialisierung der Kindheitspädagog*innen damit in gewissem Umfang obsolet. Im Übrigen ist auch bundesweit eine solche Doppelbezeichnung nicht üblich.

2. Zu § 7,5:

Wir plädieren für eine Soll-Regelung in Bezug auf die vierwöchige Hospitation in einer Behörde, die sich auf die Absolvent*innen der Sozialen Arbeit beschränkt.

Begründung:

Den vierwöchigen Einsatz in einer Behörde befürworten wir aus fachlicher Sicht grundsätzlich, da er neben dem Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen auch einen Perspektivwechsel (vom Leistungserbringer zum Leistungsträger) mit sich bringt, der für die eigene Arbeit von hohem Nutzen sein kann. In Anknüpfung an obige Ausführungen führt die Ausweitung der Hospitation auch für die Kindheitspädagog*innen jedoch zu einer weiteren Aufweichung der Unterscheidung beider Berufsgruppen. Weiterhin geben wir zu bedenken, dass die Arbeitsbelastung der Fachkräfte in den Behörden auch jetzt schon dazu führt, dass Hospitationen nicht immer wie geplant durchgeführt werden können. Eine Muss-Regelung würde in der Konsequenz bedeuten, dass die staatliche Anerkennung eventuell nicht oder nur verspätet ausgesprochen werden kann, nur weil eine Hospitation aus irgendwelchen Gründen nicht oder noch nicht absolviert werden konnte. Dies hat ggf. auch existenzielle Konsequenzen für die Absolvent*innen, weil sie dann eventuell eine Arbeitsstelle nach Abschluss des Anerkennungsjahres nicht antreten können, die an die staatliche Anerkennung gebunden ist (Stichwort Fachkraftgebot). Es erscheint uns fraglich, ob die notwendigen Hospitationsstellen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen können, wenn außerdem von steigenden Studierenden-Zahlen bzw. Absolvent*innen-Zahlen aufgrund des Entstehens neuer, vor allem privater, Studiengänge auszugehen ist.

3. Zu § 7,8:

Wir plädieren dafür, diesen Absatz zu streichen und stattdessen im folgenden Absatz (§ 7,9) konkrete Verkürzungsmöglichkeiten festzuhalten.

Begründung:

Wir halten es für ungerecht, dass Absolvent*innen der Kindheitspädagogik, die eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher*in haben, kein Anerkennungsjahr absolvieren müssen – auch vor dem Hintergrund der in Punkt 1 benannten Problematik. Kindheitspädagog*innen haben zwar vielfach die gleichen Arbeitsfelder wie Erzieher*innen, dies gilt jedoch auch Sozialarbeiter*innen – außerdem qualifiziert das Studium ja durchaus für andere Aufgaben, z.B. Führungsaufgaben. Das Anerkennungsjahr dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem Arbeitsfeld und soll durch die begleitenden Angebote der Hochschule zu

einer reflektierten Theorie-Praxis-Relationierung führen. Es ist für uns nicht ersichtlich, wie das bei den Kindheitspädagog*innen, die staatlich anerkannte Erzieher*innen sind, ohne eine begleitete Praxisphase gegeben sein soll.

4. Zu § 7,9:

Wir plädieren dafür, die Anrechnungsmöglichkeiten sowohl inhaltlich (welche Tätigkeiten, welche Ausbildungen?) als auch vom maximalen Umfang her zu konkretisieren. Die Entscheidungshoheit sollte aus qualitativen Gründen bei der zuständigen Behörde liegen.

Begründung:

In der gegebenen Formulierung fehlt jegliche Konkretisierung und zudem wird die Entscheidung der jeweiligen Hochschule überlassen. Auch wenn eher nicht davon auszugehen ist, dass sich private Hochschulen mit einem zweiphasigen Modell in Schleswig-Holstein etablieren werden, sehen wir hier jedoch eine Gefahr, dass Anrechnungsmöglichkeiten zumindest sehr unterschiedlich ausgelegt werden und sich damit sehr große Unterschiede in der Qualität der Weiterbildung ergeben.

5. Zu § 9,4:

Wir plädieren dafür, die möglichen Berufsgruppen, die die Weiterbildung in den Ausbildungsstätten durchführen dürfen, auf ähnliche Berufsgruppen auszuweiten, aber den staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen und Kindheitspädagog*innen einen Vorrang einzuräumen.

Begründung:

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen oder Kindheitspädagog*innen die Absolvent*innen begleiten und anleiten, dies kann jedoch dazu führen, dass viele Ausbildungsstätten ausgeschlossen werden, wenn dort keine entsprechenden Kräfte arbeiten.

6. Zu § 9,5:

Wir plädieren dafür, die Begriffe „Studierende“ und „Bericht“ auszutauschen bzw. zu ergänzen.

Begründung:

Hier ist das Wording unklar: „Studierende“ trifft auf die Teilnehmer*innen am Weiterbildungsangebot nicht zu, da diese das Studium bereits beendet haben; der Begriff „Bericht“ wird auch für den Praxisbericht verwendet und könnte zu Verwechslungen führen. Ein passender Begriff könnte „Beurteilung“ sein.

7. Zu § 12,1:

Hierzu gilt analog das, was wir unter Punkt 2 dargelegt haben. Eine Stundenfestschreibung sehen wir grundsätzlich positiv, geben jedoch zu bedenken, dass die Tarifverträge in den kommunalen Behörden keine 40-Stunden-Woche vorsehen, woraus sich eine mehr als vierwöchige Hospitation ergeben würde.

8. Hinweis:

Viele Querverweise auf § 7 beziehen sich auf falsche Absätze, dies sollte noch einmal überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Rainer Bechstein

Landesvorsitzender des DBSH Landesverband Schleswig-Holstein e.V.